

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
3003 Bern

Per E-Mail: isos@bak.admin.ch

Liestal, 12. Mai 2026

Änderung der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS (VISOS) und der Raumplanungsverordnung (RPV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Seitens des Kantons Basel-Landschaft bedanken wir uns für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) und der Raumplanungsverordnung (RPV) Stellung nehmen zu können.

Würdigung der vorgeschlagenen Änderungen

Seitens des Kanton Basel-Landschaft werden die Vorschläge für die Änderung der Verordnung (VISOS) ausdrücklich begrüsst, da sie einen wirkungsvollen Rahmen darstellen, der mit klaren Grundlagen eine Stärkung des ISOS herbeiführt und die erkannten Anwendungsprobleme löst. Die Vorlage greift zentrale Herausforderungen in der praktischen Anwendung des ISOS auf, namentlich die Rechts- und Planungsunsicherheit im Zusammenhang mit der sogenannten Direktanwendung, die Komplexität der Interessenabwägung sowie die Spannungsfelder zwischen Ortsbildschutz und hochwertiger Siedlungsentwicklung nach Innen. Die Zielsetzung, Verfahren zu vereinfachen, die Planungs- und Rechtssicherheit zu erhöhen und den Handlungsspielraum der Kantone und Gemeinden klarer zu definieren, ist aus unserer Sicht richtig und notwendig. Dennoch erlauben wir uns, zu einzelnen Paragrafen nachstehend unseren Änderungsbedarf kundzutun.

Art. 9 Abs. 4 E-VISOS (Erhaltungsziele)

Die sprachliche Überarbeitung der Erhaltungsziele wird grundsätzlich begrüsst. Die Neufassung erscheint systematischer aufgebaut und teilweise offener formuliert und dient der Klärung. Allerdings handelt es sich um eine sprachliche Anpassung, und eine weitergehende, praxisorientierte Konkretisierung der Anwendung bleibt ein Desiderat. Konkret wäre es wünschenswert, die Definition der Erhaltungsziele stärker anwendungsorientiert auszugestalten und klarere Leitlinien für den Vollzug zu formulieren.

Für das Erhaltungsziel b) *Erhalten der Struktur* wird die integrale Erhaltung wesentlicher Elemente und Merkmale auf die Erhaltung wesentlicher Elemente reduziert. Diese sprachliche Reduktion

kann zu einer qualitativen Reduktion der Gesamtwirkung der Gestalt von Bauten und Freiräumen führen. Deshalb soll weiterhin die für die Struktur wesentlichen Elemente und Merkmale integral erhalten werden. Wir schlagen deshalb folgende Formulierungsänderung vor: «Erhalten der Struktur bedeutet, die Anordnung und Gestalt von Bauten und Freiräumen sowie die für die Struktur wesentlichen Elemente und Merkmale integral zu erhalten.»

Für das Erhaltungsziel c) *Erhalten des Charakters* wird anstelle von einem «Gleichgewicht» neu eine «Durchmischung» von Alt- und Neubauten gefordert. Hier wird ein qualitativer Begriff, der für einen ausgewogenen städtebaulichen Umgang steht, den Erhalt des Bestandes und der gezielte Einsatz von Neubauten, durch einen unbestimmten quantitativen Begriff ersetzt, was das Erhaltungsziel c) *Erhalten des Charakters* in der Anwendung erschweren würde und insbesondere in der Bauberatung kaum vermittelbar werden liesse.

Art. 10 E-VISOS (Direktanwendung)

Wir begrünnen die am Runden Tisch vereinbarte Absicht ausdrücklich, mit der Ergänzung von Art. 10 VISOS die Direktanwendung des ISOS auf ortsbildrelevante Bauvorhaben einzuschränken – im Sinne eines Ausschlusses von ISOS-Direktanwendungen ohne Zusammenhang mit dem Ortsbildschutz.

Wir weisen aber darauf hin, dass die in Art. 10 Abs. 1^{bis} gewählten Formulierungen zwar juristisch robust sein mögen, in der Anwendungspraxis hingegen einer Anwendungserklärung bedürfen, damit sie vermittelbar und in der Praxis klar und einheitlich anwendbar werden.

Gerade weil die Revision eine Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit bezweckt, ist eine deutlich einfachere und verständlichere Regelung zwingend, z.B. wie folgt:

Art. 10 E-VISOS

1^{bis} Ist für Eingriffe innerhalb der Bauzone eine bundesrechtliche Bewilligung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b NHG erforderlich, so sind solche Eingriffe in ein Objekt zulässig, wenn

- a) sie sich durch ein überwiegendes Interesse rechtfertigen lassen und
- b) für die Bewilligungserteilung die Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Ortsbild keine Voraussetzung ist sowie
- c) die mit der Bewilligung zu beurteilende Elemente keine Auswirkungen auf das Ortsbild haben.

1^{ter} Für Eingriffe gemäss Abs. 1^{bis} besteht keine Pflicht zur Begutachtung durch die eidgenössischen Kommissionen gemäss Artikel 7 Absatz 2 NHG.

Wir würden zusätzliche, entsprechende Anwendungsleitlinien begrünnen, die typische Anwendungsfälle, wie etwa gewässerschutzrechtliche Bewilligungen im Zusammenhang mit Grundwasser oder unterirdische Zivilschutzanlagen exemplarisch aufzeigten. Diese Leitlinien würden den Gesetzestext ohne Anspruch auf Vollständigkeit erläuternd ergänzen, die Nachvollziehbarkeit der Regelung erhöhen und damit die Anwendung im Vollzug deutlich erleichtern.

Art. 11 Abs. 3 E-VISOS (Berücksichtigung durch die Kantone)

Die Ergänzung in Art. 11 VISOS hält fest, dass Kantone und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den ISOS-Erhaltungszielen abweichen können, wenn «andere» Interessen überwiegen. Dies ermöglicht eine Vergrößerung des Spielraumes und gleichzeitig eine Verankerung der bisherigen Praxis in der Verordnung. Dies wird zu mehr Rechts- und Planungssicherheit führen und das Verständnis gegenüber dem ISOS stärken.

Art. 32b E-RPV (Solaranlagen)

Mit der Ergänzung von Art. 32b wird neu zwischen bestehenden und neu erstellten Bauten in ISOS-A-Gebieten unterschieden. Bei Neu- und Ersatzneubauten sollen Solaranlagen künftig einfacher realisiert werden können – sie lösen insbesondere keine ISOS-Direktanwendung mehr aus. Für bestehende Bauten in Gebieten oder Baugruppen sowie für Einzelelemente in ISOS-A-Gebieten muss hingegen weiterhin der Grundsatz gelten, dass es für die Bewilligungsfähigkeit hohe sachgerechte Grenzen braucht. Nur so können Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung weiterhin geschützt und eine qualitätsvolle Baukultur erreicht werden. Gestalterische Anforderungen sollten verhältnismässig bleiben.

Diese Unterscheidung ist wichtig, denn damit werden strittige Punkte bei der Bewilligung von Solaranlagen in ISOS-A Gebieten geklärt. Die vorgeschlagene Änderung wird vom Kanton Basel-Landschaft deshalb grundsätzlich unterstützt.

Im Übrigen verweist der Kanton Basel-Landschaft auf die Bestrebung der BPUK, die zur Thematik eine weitergehende Revision der Raumplanungsverordnung diskutiert und dort zwei weitere Artikel (Art. 32b^{bis} und Art. 32b^{ter}) zur Einführung beantragen möchte. Der Kanton Basel-Landschaft wird diesbezüglich seinen Standpunkt in der BPUK einbringen.

Schlussbemerkung

Zusammenfassend unterstützen wir die Revision vollumfänglich und erachten eine praxisnahe und rasche Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Lösungsansätze des «Runden Tisches ISOS» als wichtigen Schritt zur Verbesserung der Anwendung des ISOS.

Mit diesen gezielten Anpassungen besteht die Hoffnung, dass die Situation für alle Akteure rasch verbessert wird – unnötig langwierige Diskussionen und Unsicherheiten aufgrund einer Gesetzesänderung werden vermieden. Wichtig wäre, dass auch die beschlossenen Begleitmassnahmen des Runden Tisches, die keine regulatorischen Anpassungen erfordern, ebenfalls zeitnah und konsequent angegangen werden.

Seitens des Kantons Basel-Landschaft werden die vorgeschlagenen Änderungen begrüsst. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin